

Rechtswissenschaft

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1978. "Rechtswissenschaft." *ad acta: Arbeitsberichte zur Hochschulplanung* 1978 (2): 63–72.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

CC BY-NC 4.0

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
CC-BY-NC 4.0: Creative Commons: Namensnennung - Nicht kommerziell
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>



Rechtswissenschaft

Herbert Buchner

1. Fachbezeichnung und Gliederung des Faches1.1 Aufgabe des Faches

Die Rechtswissenschaft zählt zu den traditionellen Disziplinen der Geisteswissenschaften. Es geht ihr vornehmlich um die Erkenntnis und Systematisierung des geltenden Rechts, das von Rechtsordnung zu Rechtsordnung und sogar von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet mit unterschiedlichem Gewicht in Form von Gesetzesnormen, Gewohnheitsrecht und Richterrecht (die sog. Rechtsquellen) erwächst. Zu diesem Zweck hat sie die historischen, philosophischen und soziologischen Bezüge des Rechts zu verdeutlichen. Mit der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes dient die Rechtswissenschaft insbesondere der Rechtssicherheit. Da sie dabei auch Regelungslücken bzw. Wertungswidersprüche aufzeigt und Lösungsmodelle entwickelt, wirkt sie darüber hinaus mit, die Zielvorstellung der materiellen Gerechtigkeit zu erreichen und nimmt sie insoweit am Vorgang der Rechtsfortbildung teil. Möglichkeiten und Grenzen dieser Teilhabe an der Rechtsfortbildung, insbesondere aber die Einwirkung der einzelnen Rechtsquellen auf die Rechtsentwicklung überhaupt aufzuzeigen, sind Gegenstand rechtstheoretischer Überlegungen.

1.2 Fachliche Gliederung

Die Gliederung des Faches ergibt sich aus der vorstehenden Aufgabenstellung. Im Vordergrund der rechtswissenschaftlichen Arbeit steht - dies entspricht auch den praktischen Anforderungen, die an die Rechtswissenschaft

gestellt werden - die Rechtsdogmatik, die das geltende Recht wissenschaftlich aufzubereiten und seine Anwendung in der Praxis und Judikatur vorzubereiten und zu erleichtern hat. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie bilden die notwendigen Grundlagen rechtsdogmatischer Arbeit. Herkömmlicherweise unterteilt man das Recht in den Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts, wobei das Strafrecht seinem Wesen nach dem Öffentlichen Recht zugehört, sich jedoch aufgrund seiner speziellen Problematik und verfassungsrechtlichen Anforderungen als Sonderdisziplin verselbständigt hat. Die Gliederung des Faches hat sich dementsprechend in die Bereiche Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht entwickelt, was sowohl in den fachlichen Einrichtungen der Universitäten wie insbesondere in entsprechenden wissenschaftlichen Vereinigungen zum Ausdruck kommt. Innerhalb der genannten Rechtsbereiche haben sich wiederum Spezialdisziplinen entwickelt, so im Zivilrecht das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das privatrechtliche Wirtschaftsrecht usw., im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht, das Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht usw. Die Differenzierung zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht hat allerdings nur systematisierende Bedeutung und darf nicht überbewertet werden; manche der neueren Spezialdisziplinen weisen sowohl privatrechtliche wie öffentlichrechtliche Komplexe auf (insb. das Kartellrecht, auch Bereiche des Arbeitsrechts).

1.3 Organisatorische Gliederung

In früheren Jahren war die rechtswissenschaftliche Disziplin an den Universitäten mitunter mit der wirtschaftswissenschaftlichen in einer gemeinsamen staatswirtschaftlichen Fakultät vereint. Heute wird sie regelmäßig durch eine eigene Fakultät bzw. einen eigenen Fachbereich an den Hochschulen repräsentiert. Einzelne juristische Lehr-

stühle finden sich auch innerhalb wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereiche.

2. Studiengänge

2.1 Allgemeines

Die Studiengänge werden in Inhalt und Ablauf durch die jeweiligen Studienpläne der einzelnen Fakultäten und Fachbereiche bestimmt. Diese werden geprägt durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder (JAO bzw. JAPO). Ziel der Ausbildung ist der dem Recht verpflichtete Volljurist. Volljurist ist, wer die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst erworben hat (§ 5 DRiG). Charakteristisch für die Rechtswissenschaft ist die sog. Einheitsausbildung, daß also Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist, Rechtsanwalt und Notare - die klassischen Berufsbilder des Juristen - ebenso wie der Jurist in Bereichen der Wirtschaft, der Banken, Verbände usw. ein und dieselbe Ausbildung durchlaufen, obwohl die Berufe recht unterschiedliche Anforderungen stellen. Am Ende der Ausbildung steht der an Justiz und Verwaltung orientierte Volljurist ("Justizlastigkeit" der deutschen Juristenausbildung). Die Ausbildung vermeidet damit eine allzu frühe Einengung des beruflichen Entscheidungsspielraums. Zum Spezialisten wird der Jurist erst durch die spätere praktische berufliche Einarbeitung.

Allerdings wird den Studenten die Möglichkeit geboten, über den allgemeinen Prüfungsstoff hinaus sich in einem speziellen Fach ihrer Wahl intensiver einzuarbeiten (Wahlpflichtfächer); bei den einstufigen Studiengängen entsprechen dem sog. Spezialisierungsrichtungen. Ziel dieser Spezialisierung ist jedoch nur das exemplarisch vertiefte Studium in einem bestimmten Rechtsbereich, nicht die vorzeitige Verengung auf einem be-

stimmten Gebiet.

Weitere Besonderheit der herkömmlichen Ausbildung zum Volljuristen ist die Notwendigkeit, nach dem Universitätsstudium den juristischen Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Während dieser sog. Referendarzeit soll der Auszubildende die verschiedenen Felder juristischer Berufstätigkeit kennenlernen. Dem Staat steht dafür ein Ausbildungsmonopol zu, auch soweit der Auszubildende später freiberuflich, etwa als Rechtsanwalt, tätig sein will. Wer lediglich ein Universitätsstudium erfolgreich abschließt, erhält keinen akademischen Grad, da es in der Juristenausbildung in Deutschland keinen Diplom-Juristen gibt, obwohl das Studium an Länge und Niveau durchaus der Ausbildung eines Diplom-Volkswirts oder Diplom-Soziologen entspricht.

Nach den Reformmodellen der sog. einstufigen Juristenausbildung werden theoretische Ausbildung an der Universität und praktische Ausbildung in den Gerichts- und Verwaltungsstationen parallel oder doch in mehrfach wechselnden Intervallen veranstaltet.

2.2 Studienfächer

Das Schwergewicht der Ausbildung liegt nach wie vor in den traditionellen Rechtsgebieten, die das Berufsbild des Juristen bestimmen und auf die es bei den beruflichen Tätigkeiten vorwiegend ankommt. Die Studienpläne enthalten einen umfangreichen Fächerkatalog, wobei zwischen Pflicht- und Wahlfächern (im Sinne Wahlpflichtfächern) unterschieden wird. Die Auswahl der Fachgebiete beruht auf den Empfehlungen der Konferenz der Dekane der Rechtswissenschaftlichen und Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten vom 8.2.1969 in Mainz zur Reform der juristischen Referendarprüfung, sog. "Mainzer Empfehlungen".

Pflichtfächer sind danach (z.T. nur bezüglich bestimmter Teilkomplexe oder bezüglich der Grundzüge):

- a) Bürgerliches Recht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht
- c) Arbeitsrecht
- d) Strafrecht
- e) Öffentliches Recht (Staats- und Verfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht)
- f) Prozeßrecht

Wahlfächer (vom Studenten je ein Komplex zu wählen) sind:

- a) Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie
- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, internationales Privatrecht
- c) Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug
- d) Verwaltungslehre und Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts
- e) allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht
- f) Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht
- g) Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Sozialversicherungsrecht

2.3 Organisation und Abschluß der Studiengänge

2.3.1 Referendar- und Assessorexamen bzw. Zwischen- und Schlußprüfung

Seit der Novellierung des DRiG im Jahre 1971 gibt es neben der traditionellen zweistufigen Juristenausbildung die sog. einstufige Juristenausbildung. Der Unterschied liegt darin, daß beim herkömmlichen Modell das theoretische Universitätsstudium insgesamt der praktischen Ausbildung in den Justiz- und Verwaltungsstationen vorwegging, beide Ausbildungsabschnitte getrennte, miteinander nicht weiter koordinierte Blöcke bildeten (deshalb

"zweistufig" oder "zweiphasig"). Nach den Reformmodellen sollen theoretische Ausbildung durch die Universität und praktische Ausbildung aufeinander bezogen sein, ein praktischer Ausbildungsabschnitt folgt dem entsprechenden theoretischen Block, wobei die Ausbildung nicht nur vom zeitlichen Ablauf her, sondern auch inhaltlich koordiniert wird (deshalb "einphasig"). Beide Ausbildungsmodelle sind gleichwertig (§ 5 b Abs. 1 DRiG) und schließen mit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt (Volljurist) ab.

2.3.1.1 Die zweistufige Ausbildung beginnt mit einem Universitätsstudium von mindestens sieben Semestern und wird mit dem ersten Staatsexamen (Referendarexamen) abgeschlossen. Es folgt dann der Vorbereitungsdienst von zwei Jahren, an dessen Ende das zweite Staatsexamen (Assessorexamen) steht. Während dieses Vorbereitungsdienstes steht der Jurist als Referendar im Beamtenverhältnis (Beamter auf Widerruf).

2.3.1.2 Die einstufige Juristenausbildung faßt Studium und praktische Vorbereitung in einer Ausbildungszeit von mindestens 5 1/2 Jahren zusammen. Kennzeichnend ist die Integration von Theorie und Praxis. Das sog. Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Danach folgt ein Spezialstudium, an dessen Ende die Schlußprüfung steht, die dem Assessorexamen entspricht und z.T. inhaltlich und organisatorisch mit diesem parallel läuft. Die Studenten erhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt den Status eines Rechtspraktikanten. Die einstufige Ausbildung wird in Augsburg, Bielefeld, Hannover, Hamburg (hier neben der zweistufigen!), Konstanz und Trier praktiziert.

2.3.2 Promotion

Der Erwerb des Grades eines Dr. jur. erfolgt nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fachbereiche bzw. Fakultäten. In der Regel werden ein besonders erfolgreicher Abschluß des Referendar- bzw. Zwischenexamens sowie weitere Qualifikationsnachweise (erfolgreiche Seminarteilnahme u. ä.) vorausgesetzt. Einen formalisierten Studiengang zur Promotion gibt es nicht.

2.3.3 Besondere Abschlüsse

In Würzburg besteht die Möglichkeit, den Magistertitel zu erwerben. In Saarbrücken kann das Lizentiat erworben werden.

3. Quantitative Angaben

3.1 Hochschulen

1976 konnte Rechtswissenschaft an 28 Universitäten belegt werden. Die einstufige Ausbildung war in Augsburg, Bielefeld, Hannover, Hamburg, Konstanz und Trier möglich.

3.2 Personal

Nach Angaben des statistischen Jahrbuches für die Bundesrepublik Deutschland 1977 gab es im Oktober 1975 an juristischen Fakultäten:

500 ordentliche und außerordentliche Professoren

98 wissenschaftliche Räte

55 außerplanmäßige Professoren

740 wissenschaftliche Assistenten

1500 sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter

3.3 Studierende

Im Wintersemester 1975/76 waren 51 480 Jura-Studenten an deutschen Hochschulen immatrikuliert. Im Wintersemester 1973/74 waren demgegenüber noch lediglich 39 376 Jura-Studenten eingeschrieben.

Im Jahre 1976 legten 5 932 Kandidaten das Assessor-examen und 4 751 Kandidaten das Referendarexamen ab.

3.4 Berufliche Tätigkeit

Über die berufliche Verteilung der Juristen auf Arbeitgeber sind nur schwerlich genaue Angaben zu erhalten. 1970 gab es etwa 77 000 erwerbstätige Volljuristen; davon waren mehr als die Hälfte als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Notare tätig.

4. Zur Lage des Faches

4.1 Forschung

Neben der Lehre spielt die Forschung eine gleichgewichtige Rolle. Sie wird zum überwiegenden Teil trotz der stärkeren Belastung der Universitäten mit Lehraufgaben immer noch an den Hochschulen, daneben jedoch auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (etwa einzelnen Max-Planck-Instituten) betrieben.

Der rechtswissenschaftlichen Diskussion dienen zahlreiche institutionalisierte Tagungen und Symposien (z.B. der Deutsche Juristentag, ferner die Tagungen der Zivilrechtslehrervereinigung, der Staatsrechtslehrervereinigung, der Strafrechtslehrervereinigung, der Rechtshistoriker, der Rechtsvergleicher usw.), die sich mit zentralen Themen der Rechtsanwendung und der Rechtsentwicklung befassen.

4.2 Berufsaussichten

Das Fach Rechtswissenschaft zählt seit dem Wintersemester 1975/76 zu den Numerus-clausus-Fächern. Im allgemeinen sind jedoch - von den Ballungszentren abgesehen - die Kapazitäten groß genug, um die Zahl der Bewerber aufzunehmen. Aufgrund der Engpässe in den sog. "harten" Numerus-clausus-Fächern ist davon auszugehen, daß viele das Jura-Studium als Notlösung

wählen. So stieg die Zahl der Jura-Studenten im Wintersemester 1973/74 von 39 000 auf über 50 000 im Wintersemester 1975/76 an, die der Anfänger von 5 800 im Jahre 1971 auf über 10 000 im Jahre 1975.

Die Folge ist ein Überangebot an jungen Juristen. Die Aussichten des Juristen, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, haben sich daher zunehmend verschlechtert. Waren es 1970 noch 2 758, die das zweite Staatsexamen bestanden, so waren es 1976 bereits 5 373.

Eine Beurteilung der künftigen Berufsaussichten kann nur mit allergrößter Vorsicht erfolgen. Während eine Studie der Hochschul-Informationen-System (HIS) GmbH für 1984 ein Juristendefizit von 35 500 voraussagt, geht der Reformausschuß der Justizministerkonferenz in seinem Bericht vom November 1976 davon aus, daß mindestens 1/3 der Absolventen keine Berufschance haben.

Tatsache ist, daß Ende 1976 rd. 1 700 Juristen arbeitslos gemeldet waren, zahlreiche Juristen in berufs-fremden Branchen tätig waren und viele Rechtsanwälte kein ausreichendes Einkommen erzielen konnten. Die Arbeitsmarktlage wird sich aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand nicht wesentlich verändern. Insbesondere der öffentliche Dienst, in dem bisher ein Großteil der Juristen Beschäftigung fand, ist kaum noch in der Lage, neue Planstellen zu schaffen. Bei den offenen Stellen im öffentlichen Dienst handelt es sich daher nur noch um Ersatzbedarf.

5. Fachgesellschaften

Ein großer Teil der Juristen ist Mitglied des Deutschen Juristentages (5300 Bonn, Oxfordstr. 10), der sich auf seinen Tagungen insbesondere der Fortentwicklung des

Rechtes widmet und hier auch nicht unerheblichen Einfluß verzeichnen kann. Spezielle rechtswissenschaftliche Fachgesellschaften wurden seitens der Hochschullehrer gebildet, so die Zivilrechtslehrervereinigung, die Staatsrechtslehrervereinigung, die Strafrechtslehrervereinigung. Als Einrichtung der juristischen Fachbereiche tagt jährlich der Juristische Fakultätentag, die Vollversammlung der Dekane der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche. Daneben gibt es zahlreiche Ständevertretungen, die sich neben der eigenen Interessenvertretung auch den übergeordneten Themen der Rechtsentwicklung widmen, etwa den Deutschen Anwaltsverein, den Deutschen Richterbund.

6. Bibliographie

6.1 Fachzeitschriften (für den gesamten Rechtsbereich):

Neue Juristische Wochenzeitschrift

Juristenzeitung

Monatszeitschrift für deutsches Recht

Juristische Rundschau

Daneben erscheinen auf die einzelnen Rechtsgebiete spezialisierte Fachzeitschriften und Archive.

6.2 Fachbücher zu Ausbildung und Beruf:

Kaufmann-Behrendt, Fachstudienführer Rechtswissenschaft

Norbert von Nieding, Berufschancen für Juristen,

JuS-Schriftenreihe

Elschenbroich, Das Jurastudium

Bockelmann, Einführung in das Recht

Alfred Rinken, Einführung in das juristische Studium,

JuS-Schriftenreihe

Blätter zur Berufskunde, Bd. 3, herausgeg. von der
Bundesanstalt für Arbeit, 1975

Studienführer der einzelnen Fakultäten

Kontaktadresse:

Prof.Dr.Herbert Buchner
Universität Augsburg
Juristischer Fachbereich
Eichleitnerstr. 30

8900 Augsburg